

## **Anhörung zur Umsetzung der Erweiterung der Antragsberechtigung und der Verringerung der Blockgröße im Nummernplan Mobile Dienste**

Die Bundesnetzagentur hat mit gleichem Amtsblatt den Nummernplan Mobile Dienste verfügt (Verfügung 11/2011 Amtsblatt 04/2011 vom 23.02.2011).

Inhaltlich wurde hierbei insbesondere Folgendes geändert:

- a) Erweiterung des Verwendungszwecks von Mobilfunknummern**
  - Für die konkrete Verkehrsführung muss nicht mehr zwingend ein Funknetz genutzt werden.
- b) Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten**
  - Auch Telekommunikationsanbieter, die nicht Mobilfunknetzbetreiber sind, können unter bestimmten Voraussetzungen originärer Zuteilungsnehmer der Rufnummern werden.
- c) Verringerung der Blockgröße**
  - Bei der originären Zuteilung beträgt die Blockgröße 1.000.000 Rufnummern (bisher: 10.000.000).

Im Nummernplan ist hierbei eine 2-Stufen-Regelung vorgesehen:

- Die Erweiterung zum Nutzungszweck tritt sofort in Kraft.
- Die Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten und die Verringerung der Blockgröße wurden zwar bereits im Nummernplan angelegt, werden aber erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt, so dass eine ausreichende Umsetzungsfrist vorgesehen werden kann.

Die Bundesnetzagentur gibt Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu der Frage, wie viel Zeit für eine Umsetzung der Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten und der Verringerung der Blockgröße erforderlich ist. Darüber hinaus wird um eine genaue Beschreibung der erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen gebeten.

Schriftliche Stellungnahmen sind bis zum 06.04.2011 an folgende Adresse zu senden:

Bundesnetzagentur  
Referat 117  
Postfach 8001  
53105 Bonn

Telefax: 0228 14-6117

Die Stellungnahmen sollten zusätzlich als editierbare Datei an die E-Mail-Adresse [referat117@bnetza.de](mailto:referat117@bnetza.de) übersandt werden. Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die eingegangenen Stellungnahmen in einer zusammengefassten Form oder vollständig zu veröffentlichen. Ausführungen, bei denen es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, sind entsprechend zu kennzeichnen. Gegebenenfalls wird eine Fassung der Stellungnahme veröffentlicht, bei der die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichneten Ausführungen nicht enthalten sind.